

AK-DN DWBO | Paulsenstraße 55/56| 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertretungen der
Mitgliedseinrichtungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -Abonnenten

Berlin, 10. Juni 2022

Newsletter der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 4 - 2022

Liebe Mitarbeitervertreter:innen,
liebe Mitarbeiter:innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

die Dienstnehmerseite der AK DWBO hat in dieser Form schon mehrfach – unabhängig von den Veröffentlichungen der Beschlüsse in den Rundschreiben - über anstehende Neuerungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien und die Arbeit der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission informiert.

Diese Veröffentlichung soll einer zügigen Information der Mitarbeitervertretungen und Mitarbeitenden über die am 03. Juni 2022 gefassten Beschlüsse dienen und verzichtet daher auf weitergehende Erläuterungen und auf eine Bewertung.

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtli-
chen Kommission

Sven Sprunghofer
Stellv. Vorsitzender der AK DWBO

MAV Samariteranstalten
Tel.: 03361 / 567 147
Fax: 03361 / 567 146
E-Mail: s.sprunghofer@samariteranstalten.de
Mitarbeitervertretung
Langewahler Straße 70
15517 Fürstenwalde

Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Abschluss für 2023 und 2024

Dank

Zunächst einmal unser ganz herzlicher Dank an alle Mitarbeitenden und Mitarbeitervertretungen, die der Dienstgeberseite nach unserem Aufruf per Email einzeln und mit ihren Unterschriftenlisten verdeutlicht haben, dass das Angebot von 1,2% pro Jahr absolut unzureichend war. Es sind ca. 3000 Unterschriften bei den Dienstgeber*innen angekommen, die offensichtlich ihre Wirkung nicht verfehlt hat.

Was wurde beschlossen?

1 Entgelterhöhung von insgesamt 8 %

Die Grundentgelte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Anlage 2) sowie Ärzte und Ärztinnen (Anhang 1 zu Anlage 8a), die auf den Grundentgelten basierenden Zeitzuschläge und Überstundenentgelte (Anlage 9) sowie die zu dynamisierenden Zulagen/Zuschläge (§ 9 Abs. 7, § 14 Abs. 2c) werden im Jahr 2023 in zwei Teilschritten und in 2024 in einem Teilschritt auf insgesamt 8 % erhöht wie folgt:

- zum **01. Januar 2023** um **4,0 %**
- zum **01. September 2023** um **1,5 %**
- zum **01. Januar 2024** um **2,5 %**

2 Entgeltgruppen 3 und 4, § 15 Abs. 2

In den Entgeltgruppen 3 und 4 **entfällt** die Einarbeitungsstufe zum **01.09.2022**.

3 Mindestlohn

Die Basisstufe der Entgeltgruppe 1 wird zum **01.10.2022** auf den dann geltenden Mindestlohn von 12,00 €/Stunde angehoben und nimmt ab dann (mindestens) an den Tariferhöhungen teil.

4 Beschlüsse welche zum 01.01.2023 wirksam werden

4.1 Die Pflege- und Betreuungszulage, § 14 Abs. 2c)

Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Betreuung erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. **89,13 €**. Soweit zusätzlich oder ausschließlich Tätigkeiten in der Pflege ausgeübt werden beträgt die monatliche Zulage **150 €**.

Diese Zulagen werden ab der Gehaltserhöhung zum 01.09.2023 mit jeder Gehaltserhöhung prozentual mit angehoben (=dynamisiert).

4.2 Fachkraftzulage in der Altenpflege, Jugend- sowie Eingliederungshilfe, § 14 Abs. 2 h)

Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 in der Altenhilfe, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Horten sowie Eingliederungshilfe in der Tätigkeit: Pflege, Betreuung, (Heil-)Erziehung und Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25 % der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe.

Fachkräfte mit der Entgeltgruppe 8, als Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben und Leitungsaufgaben in den Tätigkeitsbereichen Pflege/ Betreuung/ Erziehung (gemäß Anlage 1 8 B 1a), erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25% der Differenz zur Entgeltgruppe 9 in der individuellen Stufe.

4.3 Zulage Rettungsstelle, § 14 Abs. 2 i)

Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Pflegefachfrau/Pflegefachmann in der Entgeltgruppe 7, die innerhalb eines Monats überwiegend für den Bereich Rettungsstelle oder Notaufnahme eingesetzt werden, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25 % der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe.

4.4 Feiertagszuschlag, § 20a Abs. 1 lit c)

Sofern Arbeit am 24.12. geleistet wird, wird zukünftig ab 14:00 Uhr, bzw. Sonntags ein Feiertagszuschlag gewährt.

4.5 Entgeltumwandlung für Sachleistungen, „Jobrad“ § 22a

Mit Dienstnehmern / Dienstnehmerinnen kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung, wie zum Beispiel für die Dienstfahrradgestellung, gemäß § 8 Absatz 2 EStG vereinbart werden. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG abzuschließen, welche die näher in § 22a geregelten Bedingungen erfüllt. Der Dienstgeber hat die Mitarbeitenden über mögliche Nachteile hinzuweisen.

4.6 Jubiläumszuwendung, § 25a Abs. 1

Es wird ein Wahlrecht zwischen Zuwendung und Arbeitsbefreiung für alle Stufen eingeführt:

- von 10 Jahren 175 €, wahlweise 1 Arbeitstag Dienstbefreiung;
- von 15 Jahren 325,-€, wahlweise 2 Arbeitstage Dienstbefreiung;
- von 20 Jahren 500,-€, wahlweise 3 Arbeitstage Dienstbefreiung;
- von 25 Jahren 650 € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 4 Arbeitstage Dienstbefreiung;
- von 30 Jahren 950,-€ und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 5 Arbeitstage Dienstbefreiung;
- von 35 Jahren 1.250 € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 6 Arbeitstage Dienstbefreiung.
- von 40 Jahren 1.500,-€ und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 7 Arbeitstage Dienstbefreiung;

4.7 Zusatzurlaub für Nacharbeit, § 28b

Ab dem Kalenderjahr 2023 werden Nacharbeitsstunden, die nicht durch 110 bzw. 150 teilbar sind ins nächste Kalenderjahr übertragen, d.h. erstmals in 2024 können diese Stunden im Rahmen der nach wie vor geltenden Höchstgrenzen zu einem Zusatzurlaubstag führen.

4.8 Bereitschaftsdienst, Anlage 8 A Abs. 3

Die Bewertung der Bereitschaftsdienststufen in Anlage 8A werden durchschnittlich um 10% angehoben, wie folgt:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	40 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	60 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

Ab dem sechsten Bereitschaftsdienst im Kalendermonat erhöht sich der jeweilige Prozentsatz um 10 %.

5 Beschlüsse welche zum 01.01.2024 wirksam werden

5.1 Zulage für Praxisanleiter, § 14 Abs. 2e)

Die sog. „Praxisanleiterzulage“ wird auch für Praxisanleiter gewährt, die in anderen Entgeltgruppen eingruppiert sind, sofern es sich nicht um leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen handelt.

5.2 Fachkraftzulage in der Altenpflege, Jugend- sowie Eingliederungshilfe, § 14 Abs. 2 h) siehe Ziffer 3.3

Die Fachkraftzulage aus Punkt 4.2. erhöht sich zum 01.01.2024 auf 50%.

5.3 Zulage Rettungsstelle, § 14 Abs. 2 i)

Die Zulage aus 4.3. erhöht sich zum 01.01.24 auf 50%.

5.4 Schichtzulage, § 20 Abs. 1

In § 20 Abs. 1 erhöht sich die Schichtzulage auf 50,00 € und wird ab dann dynamisiert.

5.5 Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8, Obersatz A der Anlage 1

In die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8, Obersatz A der Anlage 1 werden die Hebammen aufgenommen

5.6 Stufengleiche Höhergruppierung, § 16

(1) ¹Bei einer Höhergruppierung (§ 12) erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, das Grundentgelt der höheren Entgeltgruppe in der gleichen Entgeltstufe. ²Die Verweildauer (Erfahrungszeit) in der bisherigen Stufe wird auf die entsprechende Stufe der höheren Entgeltgruppe übertragen.

Bei einer Höhergruppierung um mehr als eine Entgeltgruppe erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter abweichend hiervon das Grundentgelt der Basisstufe der höheren Entgeltgruppe.

(2) Bei einer Herabgruppierung erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Herabgruppierung folgenden Monats an, das Grundentgelt aus der niedrigeren Entgeltgruppe der bisherigen Entgeltstufe unter Berücksichtigung der Verweildauer (Erfahrungszeit).

Inkrafttreten: 01.10.2024

6 Moratorium

Die Arbeitsrechtliche Kommission vereinbart, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 keine weiteren Anträge auf Arbeitsentgeltveränderungen, die in diesem Kalenderjahr wirksam werden, gestellt werden, es sei denn, die beantragten Änderungen berufen sich auf Verordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung oder Gesetze. Darüber hinaus kann von dem Entgeltmoratorium einvernehmlich jederzeit abgewichen werden.

7 Hinweis

Vorstehende Ausführungen sind unverbindlich! Die **Beschlüsse selbst werden im nächsten Rundschreiben der AK DWBO, voraussichtlich Mitte Juni im Wortlaut veröffentlicht und werden dann zum jeweiligen Inkrafttreten wirksam. Erläutert werden sie dann im Folgerundschreiben.**

Mit freundlichen Grüßen
Sven Sprunghofer
stellv. Vorsitzender der AK DWBO